

Antrag

des Freistaates Sachsen

Zweite Verordnung zur Änderung der Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung

TOP 46 der 794. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2003

Der Bundesrat möge beschließen, der Verordnung nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 17 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 17 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Ställe, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens der Änderungsverordnung] errichtet werden, müssen mit Lichtöffnungen versehen sein, die so angeordnet sind, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts gewährleistet wird."

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 8 ist § 27 Abs. 10 zu streichen.

Begründung:

Für die Beleuchtung der Ställe mit natürlichem Licht bestehen keine EU-Vorgaben.

Es ist allerdings unbestritten, dass neu errichtete Ställe mit Lichtöffnungen versehen sein sollen.

Die Nachrüstung von Altställen mit einer vorgegebenen Fensterfläche kann dagegen aus bautechnischen oder baurechtlichen Gründen nicht möglich bzw. mit unverhältnismäßig hohem finanziellem Aufwand verbunden sein.